

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan Wohngebiet "An der Kirschallee" der Stadt Biesenthal
Ansprechpartnerin: Referat: Telefon: E-Mail:	Frau Börner T22 03332 29 108 22 TOEB@LfU.Brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen: Siehe Ausführungen unter Punkt 4 der Stellungnahme.
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
--

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<p>Planungsziel / Teil der Änderung</p> <p>Der Bebauungsplan soll geändert werden. Die bisher festgesetzte Fläche des allgemeinen Wohngebietes im Baufenster 4, soll als Fläche für Gemeinbedarf festgesetzt werden. Auf dieser Fläche für Gemeinbedarf soll die Zulässigkeit für eine Kindertagesstätte, eine Jugendfreizeitstätte, eine Seniorentagespflege, ein Seniorenheim sowie untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen bestimmt werden. Weiterhin sind Teil der Änderung örtliche Bauvorschriften, Anforderungen an die Stellplätze und Höhe der baulichen Anlagen. Der Hinweis zum Immissionsschutz wurde ergänzt, die Zumutbarkeit der Geruchsmissionen gegenüber einem allgemeinen Wohngebiet wurde als Hinweis aufgenommen.</p> <p>Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen / Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen Grundlagen: Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)¹ Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)², die am 01.12.2021 in Kraft tritt</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zu den Änderungen des Bebauungsplanes keine Bedenken. Ein Konflikt zwischen den Nutzungen, der eine weitergehende gutachterliche Untersuchung der Auswirkungen des Vorhabens erfordert, ist nicht zu erwarten. Der Hinweis zu den Geruchsmissionen, steht den Erwartungen zum Schutzanspruch nicht entgegen.</p> <p>Den Ausführungen der Begründung unter Punkt 2.8 –Immissionsschutz- kann gefolgt werden. In den nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren können dann ausreichend die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen z.B. zu den technischen Anlagen und zur Nutzung der Jugendfreizeitstätte, die typischerweise als Anlage für soziale Zwecke in einem allgemeinen Wohngebiet allgemein zulässig ist, dargelegt werden.</p>	

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

² Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. S. 1050)

Dieses Dokument wurde am 10. Dezember 2021 durch Katrin Börner schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.